

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

### **Wie bewährt sich die Ambulantisierung stationärer Wohnangebote in der Behindertenhilfe und der Altenpflege?**

In Bremen und Bremerhaven ist es seit 2013 politisches Ziel stationäre Wohneinrichtungen zugunsten von ambulanten Versorgungsformen zu reduzieren. Der Senat hat sich im Jahr 2013 mit dem Konzept „Selbstbestimmtes und selbständigeres Wohnen der Menschen mit Beeinträchtigungen“ selbst dazu verpflichtet jährlich fünf Prozent der bestehenden stationären Kapazitäten abzubauen oder umzuwandeln und neue Plätze nur noch in ambulanter Form zu schaffen. Der Vorrang „ambulant vor stationär“ entspricht der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Eigenständiges Wohnen kann die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern auch für pflegebedürftige alte Menschen. In der Praxis gibt es allerdings große Unterschiede in der ambulanten Versorgung. Vom Verbleib in der eigenen Wohnung bis hin zur Umwandlung von bereits genutzten Plätzen in einer stationären Einrichtung gibt es verschiedene Modelle. Dabei wird durch ambulante Plätze die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft nicht immer so ermöglicht, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention eigentlich gemeint ist. Im Gegenteil kann sich die Gefahr der Vereinsamung durch eine Umwandlung in ambulantisierete Wohnformen sogar verstärken, wenn Gemeinschaftsräume und entsprechende Aktivitäten nicht mehr vor Ort angeboten werden und Personal nur noch stundenweise im Einsatz ist. Ziel von ambulanter Betreuung muss es aber sein, den betroffenen Menschen mehr Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen, indem man ihre Eigenständigkeit fördert. Ambulantisierung darf nicht in Isolation und Vereinsamung führen. Zudem sollten nicht allein finanzielle Aspekte entscheidungsleitend für das eine oder andere Wohnangebot sein.

Ambulante aber auch stationäre Plätze sollten in einer Kommune immer bedarfsgerecht vorgehalten werden. Für pflegebedürftige alte Menschen ist das Angebot an stationären Plätzen zurzeit in Bremen noch gesichert und mit der ambulanten Pflege in der eigenen Wohnung gibt es ein gutes ergänzendes Angebot. Doch es kann auch passieren, dass ein von Pflegebedürftigen bewohnter stationärer Platz in ein ambulantes Angebot umgewandelt wird, was für die Betroffenen oftmals unüberschaubare Veränderungen mit sich bringt. Für Menschen mit Behinderungen ist die Betreuung im stationären Bereich in Bremen seit 2013 dagegen komplizierter geworden und den Bedarfen kann nicht immer entsprochen werden. Immer wieder finden stationäre Unterbringungen deshalb im Umland statt. Das kann nicht im Sinne der Betroffenen, der Angehörigen, der UN-

Behindertenrechtskonvention und auch nicht im Sinne Bremens sein. Das politische Ziel zur Ambulantisierung muss in jeder Hinsicht auf seine Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls nachjustiert werden und auch die zunehmende Ambulantisierung in der Altenpflege muss in ihrer Wirksamkeit bewertet werden.

Wir fragen den Senat:

## I. Behindertenhilfe

1. Welche Einrichtungsträger der Behindertenhilfe haben in den vergangenen fünf Jahren vollstationäre Wohnformen in ambulante Angebote umgewandelt?

2. Betraf die unter 1. abgefragte Umwandlung die vollständige Einrichtung oder nur einen Teil der angebotenen Plätze? Wie viele Plätze wurden bei welchem Träger in ambulante Angebote umgewandelt?

3. Wie viele Anfragen zu weiteren Umwandlungen liegen dem Senat aktuell vor?

4. Wie viele ambulant betreute Plätze wurden im gleichen Zeitraum bei welchem Träger neu geschaffen? Wie viele Plätze waren es bei welchem Träger in der vollstationären Betreuung?

5. Welche Unterstützungsangebote gibt es beim Übergang von stationären Wohnformen zu Formen des ambulant betreuten Wohnens?

6. Hat der Senat die Umwandlung von stationären in ambulante Angebote finanziell unterstützt? Wenn ja, wie oft und in welcher Höhe?

7. Hat der Senat Kenntnis, wie oft eine Umwandlung von den Kostenträgern abgelehnt wurde? Hat der Senat i Kenntnis über die Gründe der Ablehnung?

8. Auf welchem Wege erhält der Senat Kenntnis über solche Umwandlungs- und Umstrukturierungsprozesse bei Einrichtungsträgern? Überprüft der Senat diese Prozesse nach dem Bekanntwerden?

9. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle ambulanter Angebote und kann der Senat ein vergleichbares Kontrollniveau wie bei vollstationären Angeboten gewährleisten?

10. Sieht der Senat die Notwendigkeit von weiteren Regelungen zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen im Zuge der Ambulantisierung vollstationärer Angebote, da bestimmte Anforderungen des Wohn –und Betreuungsgesetzes nach den Umstrukturierungsmaßnahmen nicht mehr greifen?

11. Wie wirkt sich eine Umwandlung von stationären zu ambulanten Wohnformen auf die Kosten eines Platzes aus? Welche finanziellen Einnahme- oder Ausgabeveränderungen bringt eine Umwandlung a) für die Einrichtung und b) für die Bewohner mit sich?

12. Welche Kostenträger werden durch ambulante Plätze belastet und welche Kostenträger durch stationäre Plätze? Wie wirkt sich die Form der Betreuung auf die Ausgaben der Bremer Sozialhilfeträger aus? Durch welche Betreuungsform wird die Sozialhilfe stärker belastet?

13. Hat der Senat Kenntnis darüber, welche finanziellen Mittel die Einrichtungsträger durch die Umwandlung in ambulante Angebote gewinnen konnten und wie diese Mittel verwendet worden sind? Inwieweit steht der Senat hier im Austausch mit den Kostenträgern?

14. Gilt das im Februar 2013 beschlossene Ambulantisierungskonzept auch über das Jahr 2015 hinaus, beziehungsweise ist es für die weitere Ambulantisierung vollstationärer Plätze immer noch die maßgebliche Handlungsorientierung des Senats?

15. Wie hat sich der jährliche Abbau von fünf Prozent der vorhandenen stationären Plätze in der Versorgung und Unterbringung behinderter Menschen seit 2013 entwickelt? Wie hat sich die Zahl der Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen außerhalb Bremens seit 2013 entwickelt? Wie hat sich die Zahl der Unterbringungen von Betroffenen außerhalb Bremens in Bremen entwickelt? Ist der Senat und sind die Einrichtungsträger mit dem Ergebnis zufrieden?

16. Wie ist die Zufriedenheit der Personen, die von der Umwandlung von stationären Wohnformen in eine ambulante Form betroffen sind? (In der Bewertung bitte nur Aussagen von Betroffenen verwenden, die bereits mindestens ein Jahr ambulant betreut wohnen)

17. Wie hat sich der Bedarf an stationären Plätzen für Menschen mit Behinderung (Erwachsene und Kinder) in Bremen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Wie viele Interessenten mussten wegen fehlender Angebote in Bremen einen Platz im Umland suchen?

18. Welche Ziele hatte sich der Senat mit dem 2013 beschlossenen Ambulantisierungskonzept gesetzt? Hat der Senat diese Ziele auf ihren Erfolg hin evaluiert? Wenn ja, wann ist dies geschehen und welche Ergebnisse liegen dazu vor? Ist der Senat mit dem Ergebnis zufrieden? Sieht der Senat in Absprache mit den Trägern oder den Nutzern der Angebote die Notwendigkeit, das Konzept von 2013 zu verändern?

## II. Pflegebedürftige, ältere Menschen

1. Welche Einrichtungsträger von Einrichtungen der Altenpflege haben in den vergangenen fünf Jahren vollstationäre Wohnformen in ambulante Angebote umgewandelt?

2. Betraf die unter 1. abgefragte Umwandlung die vollständige Einrichtung oder nur einen Teil der angebotenen Plätze? Wie viele Plätze wurden bei welchem Träger in ambulante Angebote umgewandelt?

3. Wie viele Anfragen zu weiteren Umwandlungen liegen dem Senat aktuell vor?

4. Wie viele ambulant betreute Plätze wurden im gleichen Zeitraum bei welchem Träger neu geschaffen? Wie viele Plätze waren es bei welchem Träger in der vollstationären Betreuung?
5. Welche Unterstützungsangebote gibt es beim Übergang von stationären Wohnformen zu Formen des ambulant betreuten Wohnens?
6. Hat der Senat die Umwandlung von stationären in ambulante Angebote finanziell unterstützt? Wenn ja, wie oft und in welcher Höhe?
7. Hat der Senat Kenntnis, wie oft eine Umwandlung von den Kostenträgern abgelehnt wurde? Hat der Senat Kenntnis über die Gründe der Ablehnung?
8. Auf welchem Wege erhält der Senat Kenntnis über solche Umwandlungs- und Umstrukturierungsprozesse bei Einrichtungsträgern? Überprüft der Senat diese Prozesse?
9. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle ambulanter Angebote und kann der Senat ein vergleichbares Kontrollniveau wie bei vollstationären Angeboten gewährleisten?
10. Sieht der Senat die Notwendigkeit von weiteren Regelungen zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen im Zuge der Ambulantisierung vollstationärer Angebote, da bestimmte Anforderungen des Wohn –und Betreuungsgesetzes nach den Umstrukturierungsmaßnahmen nicht mehr greifen?
11. Wie wirkt sich eine Umwandlung von stationären zu ambulanten Wohnformen auf die Kosten eines Platzes aus? Welche finanziellen Einnahme- oder Ausgabeveränderungen bringt eine Umwandlung a) für die Einrichtung und b) für die Bewohner mit sich?
12. Welche Kostenträger werden durch ambulante Plätze belastet und welche Kostenträger durch stationäre Plätze? Wie wirkt sich die Form der Betreuung auf die Ausgaben der Bremer Sozialhilfeträger aus? Durch welche Betreuungsform wird die Sozialhilfe stärker belastet?
13. Hat der Senat Kenntnis darüber, welche finanziellen Mittel die Einrichtungsträger durch die Umwandlung in ambulante Angebote gewinnen konnten und wie diese Mittel verwendet worden sind? Inwieweit steht der Senat hier im Austausch mit den Kostenträgern?
14. Wie ist die Zufriedenheit der Personen, die von der Umwandlung von stationären Wohnformen in eine ambulante Form betroffen sind? (In der Bewertung bitte nur Aussagen von Betroffenen verwenden, die bereits mindestens ein Jahr ambulant betreut wohnen)